

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)683
25. Juni 2020

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/17342 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung
der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Kohleausstiegsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17342 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird ab Teil 5 wie folgt neu gefasst:

„Teil 5

Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung

- § 40 Stilllegung von Braunkohleanlagen
- § 41 Wahlrechte im Stilllegungspfad
- § 42 Netzreserve
- § 43 Braunkohle-Kleinanlagen
- § 44 Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen
- § 45 Auszahlungsmodalitäten
- § 46 Ausschluss Kohleersatzbonus
- § 47 Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung
- § 48 Energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II
- § 49 Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags
- § 50 Sicherheitsbereitschaft

Teil 6

Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot

- § 51 Verbot der Kohleverfeuerung
- § 52 Vermarktungsverbot
- § 53 Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen

Teil 7

Überprüfungen

- § 54 Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme
- § 55 Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen
- § 56 Überprüfung des Abschlussdatums

Teil 8

Anpassungsgeld

- § 57 Anpassungsgeld

Teil 9

Sonstige Bestimmungen

- § 58 Bestehende Genehmigungen
- § 59 Verordnungsermächtigungen
- § 60 Aufgaben der Bundesnetzagentur
- § 61 Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur
- § 62 Gebühren und Auslagen
- § 63 Rechtsschutz
- § 64 Bußgeldvorschriften

Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3) Südregion

Anlage 2 (zu Teil 5) Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen¹

- b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „wird, die nach“ werden die Worte „Teil 5 und Anlage 2 dieses Gesetzes sowie“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „§ 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43“ werden ersetzt durch „§ 49“.
- c) In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird „§ 47 Absatz 1“ ersetzt durch „§ 51 Absatz 1“.
- d) § 34 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird „§ 54“ ersetzt durch „§ 60“.
 - bb) In Absatz 2 wird „§ 54“ ersetzt durch „§ 60“.
 - cc) In Absatz 3 wird „§ 54“ ersetzt durch „§ 60“.
 - dd) In Absatz 4 wird „§ 37 Absatz 2“ ersetzt durch „§ 35 Absatz 2“.
- e) In § 35 Absatz 1 wird „§ 44“ ersetzt durch „in § 43“.
- f) In § 36 wird „§ 47 Absatz 1“ ersetzt durch „52 Absatz 1“.
- g) Die §§ 40 bis 44 werden durch die §§ 40 bis 49 ersetzt:

„§ 40

Stilllegung von Braunkohleanlagen

(1) Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gemäß den Zielen in den §§ 2 und 4 legen die Anlagenbetreiber ihre in der Anlage 2 aufgelisteten Braunkohleanlagen spätestens bis zu dem in der Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage als endgültiges Stilllegungsdatum vermerkten Zeitpunkt (Stilllegungszeitpunkt) endgültig still und überführen sie vorher in eine Si-

cherheitsbereitschaft, sofern dies in Anlage 2 für diese Braunkohleanlage vorgesehen ist, zu dem dort genannten Zeitpunkt (Überführungszeitpunkt) sowie nach Maßgabe des § 13g Absatz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Der Anlagenbetreiber kann eine Braunkohleanlage vorbehaltlich und nach Maßgabe von § 42 vor dem Stilllegungszeitpunkt vorläufig oder endgültig stilllegen. Die Überführung einer Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft vor dem Überführungszeitpunkt ist mit der Maßgabe möglich, dass die Braunkohleanlage auch entsprechend früher endgültig stillgelegt wird, so dass der in Anlage 2 für diese Braunkohleanlage vorgesehene Zeitraum in der Sicherheitsbereitschaft nicht verlängert wird.

§ 41

Wahlrechte im Stilllegungspfad

(1) In den in Anlage 2 in der Spalte „Wahlrecht“ genannten Fällen hat der jeweilige Anlagenbetreiber ein Wahlrecht jeweils zwischen den zwei dort genannten Braunkohleanlagen am selben Standort. Ein Wahlrecht besteht jeweils zwischen den Braunkohleanlagen Weisweiler E und Weisweiler F („Wahlrecht Weisweiler E/F“), zwischen Weisweiler G und H („Wahlrecht Weisweiler G/H“) sowie – vorbehaltlich § 47 Absatz 2 – zwischen Niederaußem G und H („Wahlrecht Niederaußem G/H“). Durch Ausübung des jeweiligen Wahlrechts in Bezug auf Weisweiler E/F und Weisweiler G/H kann der jeweilige Anlagenbetreiber bestimmen, welche der beiden vom jeweiligen Wahlrecht betroffenen Braunkohleanlagen zu dem früheren und welche zu dem späteren Stilllegungszeitpunkt endgültig stillgelegt werden soll. Durch Ausübung des Wahlrechts Niederaußem G/H kann der jeweilige Anlagenbetreiber bestimmen, welche der beiden vom Wahlrecht betroffenen Braunkohleanlagen mit Ablauf des 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt und welche zunächst in die Sicherheitsbereitschaft überführt wird.

(2) Der jeweilige Anlagenbetreiber übt sein Wahlrecht aus, indem er seine Wahl im Fall des Wahlrechts Weisweiler E/F bis zum 31. Dezember 2020, im Fall des Wahlrechts Weisweiler G/H bis zum 01. April 2027 sowie im Fall des Wahlrechts Niederaußem G/H bis zum 31. Dezember 2028 dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber schriftlich und unwiderruflich mitteilt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Mitteilung beim jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Übt der Anlagenbetreiber sein Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, werden die Braunkohleanlagen Weisweiler E, Weisweiler G und Niederaußem G in Bezug auf das jeweilige Wahlrecht zum früheren des in Anlage 2 für das Wahlrecht genannten Stilllegungszeitpunktes endgültig stillgelegt. Der jeweilige Anlagenbetreiber informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich über die Ausübung seines Wahlrechts.

§ 42

Netzreserve

(1) Erfolgt die endgültige Stilllegung einer Braunkohleanlage zu dem Stilllegungszeitpunkt oder soweit in Anlage 2 vorgesehen die Überführung einer

Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft zu dem Überführungszeitpunkt, sind die §§ 13b und 13c des Energiewirtschaftsgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Braunkohleanlage vor dem Stilllegungszeitpunkt oder vor dem Überführungszeitpunkt oder erfolgt die Überführung in die Sicherheitsbereitschaft nach § 40 Absatz 2 Satz 2 vor dem Überführungszeitpunkt, sind abweichend von Absatz 1 die §§ 13b und 13c des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden, jedoch längstens bis zu dem jeweiligen Stilllegungs- oder Überführungszeitpunkt.

(3) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, auf Anforderung des jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers je Kraftwerksstandort einen Generator für maximal acht Jahre ab dem Stilllegungszeitpunkt zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umzurüsten und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage und auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. § 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Anforderung ist spätestens ein Jahr vor dem Stilllegungszeitpunkt zu übermitteln.

§ 43

Braunkohle-Kleinanlagen

Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, werden bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und der gesetzlichen Reduktionsmenge berücksichtigt, sie können an den Ausschreibungen nach Teil 3 teilnehmen und sie sind vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung von § 38 Gegenstand der gesetzlichen Reduzierung. Die Regelungen in den Teilen 2, 3, 4 und 6 sind für die in Satz 1 genannten Braunkohle-Kleinanlagen entsprechend anzuwenden.

§ 44

Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen

(1) Für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 nach Anlage 2 hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen im Rheinland und die Lausitz Energie Kraftwerk AG einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz. Zinsen fallen nicht an. Für Braunkohle-Kleinanlagen wird vorbehaltlich § 43 keine Entschädigung gewährt.

(2) Der Anspruch der Lausitz Energie Kraftwerk AG ist durch Zahlungen der Entschädigung an die Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg GmbH & Co. KG („Zweckgesellschaft Brandenburg“) und die Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft

Sachsen GmbH & Co. KG („Zweckgesellschaft Sachsen“) zu erfüllen, wobei der Zahlungseingang bei den Zahlungsempfängern jeweils als Kapitaleinlage verbucht werden soll. Die quotale Aufteilung der Entschädigungszahlung zwischen den Zweckgesellschaften nach Satz 1 wird der Betreiber mit den Ländern Brandenburg und Sachsen gemeinsam abstimmen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig vor Auszahlungsbeginn, möglichst aber noch im Jahr 2020 mitteilen. Auf Anforderungen des Landes Brandenburg oder des Freistaates Sachsen wird ein Teil der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerk AG direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte Treuhänder gezahlt. Die Anforderungen an die Treuhandvereinbarungen und den gegebenenfalls auf Treuhandkonten einzuzahlenden Teil der Entschädigung wird in dem nach § 49 mit den Anlagenbetreibern abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag näher konkretisiert.

(3) Werden eine oder mehrere Braunkohleanlagen vor den in Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage genannten Stilllegungszeitpunkten stillgelegt, verbleibt es bei der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 45

Auszahlungsmodalitäten

(1) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird in 15 gleich großen jährlichen Raten jeweils zum 31. Dezember über einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage der RWE Power AG, oder im Falle der Zahlung an die Zweckgesellschaften nach § 44 Absatz 2, eine Braunkohleanlage der Lausitz Energie Kraftwerk AG, endgültig stillgelegt oder in die Sicherheitsbereitschaft überführt wird. Demnach wird die erste Rate jeweils zu folgenden Zeitpunkten bezahlt:

1. im Fall der RWE Power AG am 31. Dezember 2020,
2. im Fall der Zweckgesellschaften am 31. Dezember 2025.

(2) Die Auszahlung der Entschädigung nach Absatz 1 kann verweigert werden, wenn im Auszahlungszeitpunkt die Finanzierung der bergrechtlichen Verpflichtungen durch die jeweiligen Anlagen- und Tagebaubetreiber aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit unmittelbar gefährdet ist. Eine Auszahlung der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerk AG erfolgt zudem nur, wenn keine Garantien verletzt werden, die die Lausitz Energie Kraftwerk AG, die Lausitz Energie Bergbau AG sowie die Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen dem nach § 49 abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrags übernommen haben. Kann danach die Auszahlung verweigert werden, besteht ein Zurückbehaltungsrecht sowie im Fall der Ersatzvornahme oder eines Leistungsbescheids der zuständigen Bergämter ein Recht an Stelle der Auszahlung an die in § 44 genannten Unternehmen eine Leistung an das jeweilige Land zu bewirken, um die Kosten der Ersatzvornahme oder die Verpflichtungen gemäß Leistungsbescheid zu bewirken.

(3) Sollten das Land Brandenburg oder der Freistaat Sachsen vor dem 31. Dezember 2025 aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Anlage 2 zusätzliche Einzahlungen in die Zweckgesellschaften Brandenburg oder Sachsen geltend machen, werden diese zusätz-

lichen Einzahlungen von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr der Fälligkeit der Lausitz Energie Kraftwerk AG unter Anrechnung auf den gesamten Entschädigungsanspruch der Lausitz Energie Kraftwerk AG gemäß § 44 Absatz 1 erstattet. Die Erstattungen dürfen jährlich den Nominalbetrag von 100 Millionen Euro nicht überschreiten.

§ 46

Ausschluss Kohleersatzbonus

Für in Anlage 2 benannten Braun-kohleanlagen kann weder der Anspruch auf die Erhöhung des Zuschlags für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung noch der Anspruch auf Zahlung des Kohleersatzbonus nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes geltend gemacht werden.

§ 47

Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung

(1) Im Rahmen der umfassenden Überprüfung nach den §§ 54 und 56 in den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird bezüglich der Stilllegung der Braunkohleanlagen nach Anlage 2 auch geprüft, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Braunkohleanlagen nach dem Jahr 2030 jeweils bis zu drei Jahre vorgezogen und damit auch das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann, ohne dabei den nach Anlage 2 für eine Braunkohleanlage vorgesehenen Zeitraum in der Sicherheitsbereitschaft zu verkürzen.

(2) Bei der Überprüfung nach §§ 54 und 56 wird im Jahr 2026 zudem überprüft, ob eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 energiewirtschaftlich erforderlich ist. Kann die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit nicht festgestellt werden, legt der Anlagenbetreiber, dessen Braunkohleanlage nach diesem Zeitpunkt in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden sollte, abweichend von § 40 Absatz 1 und 2 sowie der Anlage 2 die betreffende Braunkohleanlage spätestens bis zum 31. Dezember 2029 endgültig still.

§ 48

Energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II

(1) Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung wird für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 05. Juli 2016 festgestellt.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen. Der damit verbindlich festgestellte energiepolitische und energiewirtschaftliche Bedarf schließt räumliche Konkretisierungen im Rahmen der Braunkohlenplanung und der anschließenden fachrechtlichen Zulassungen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht aus.

§ 49

Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Bundesrepublik Deutschland mit den Betreibern oder einem Betreiber von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen, mit dem die aus den §§ 40 bis 47 folgenden Rechte und Pflichten zusätzlich vertraglich geregelt werden, in dem im Zusammenhang mit der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung Regelungen zu den Planungs- und Genehmigungsverfahren, zur bergrechtlichen Verantwortung der Tagebaubetreiber und zur sozialverträglichen Umsetzung geregelt werden, in dem die Verwendung der Entschädigung geregelt wird, in dem die Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Änderungen der Verhältnisse geregelt werden und in dem Rechtsbehelfsverzichte der Betreiber geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.“

- h) Der § 45 ist der neue § 50.
- i) Der § 46 ist der neue § 51.
- j) Der neue § 51 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43“ ersetzt durch die Worte „Teil 5 und Anlage 2 dieses Gesetzes sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49“.
 - bb) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Worte „oder nach § 43 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt durch „und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49“.
 - cc) In Absatz 5 wird „§ 51“ ersetzt durch „§ 56“.
- k) Der § 47 ist der neue § 52.
- l) Der § 48 ist der neue § 53.
- m) Der § 49 ist der neue § 54.
- n) Der § 50 ist der neue § 55.
- o) Im neuen § 55 Absatz 6 wird „§ 49“ ersetzt durch „§ 54“.
- p) Der § 51 ist der neue § 56.
- q) Der § 52 ist der neue § 57.

- r) Im neuen § 57 Absatz 1 wird „§ 46“ durch „§ 51“ ersetzt und die Worte „dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43“ ersetzt durch die Worte „Teil 5 und Anlage 2 dieses Gesetzes sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49“.
- s) Die §§ 53 bis 57 werden die neuen §§ 58 bis 62.
- t) Im neuen § 62 wird „§ 54 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt durch „§ 60 Absatz 3 Satz 1“.
- u) Die §§ 58 bis 59 sind die neuen §§ 63 bis 64.
- v) Der neue § 64 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 3 wird „§46 Absatz 1“ ersetzt durch „§51 Absatz 1“.
 - bb) In Absatz 1 Nummer 3 wird „§ 47 Absatz 1“ ersetzt durch „§52 Absatz 1“.
- w) Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 (zu Teil 5)

Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen

Anlagenbetreiber	Blockname	Wahlrecht	BNetzA-Nr.	MW _{el} (netto)	Datum der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft („Überführungszeitpunkt“)	Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“)
RWE Power	Niederaußem D	-	BNA0705	297	-	31. Dezember 2020
RWE Power	Niederaußem C	-	BNA0712	295	-	31. Dezember 2021
RWE Power	Neurath B	-	BNA0697	294	-	31. Dezember 2021
RWE Power	Weisweiler E oder F	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1025 oder BNA1026	321	-	31. Dezember 2021
RWE Power	Neurath A	-	BNA0696	294	-	01. April 2022
RWE Power	Frechen/Wachtberg (Brikettierung)	-	BNA0292	120 (von 176)	-	31. Dezember 2022

RWE Power	Neurath D	-	BNA0699	607	-	31. Dezember 2022
RWE Power	Neurath E	-	BNA0700	604	-	31. Dezember 2022
RWE Power	Weisweiler F oder E	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1026 oder BNA1025	321	-	01. Januar 2025
LEAG KW	Jänschwalde A	-	BNA0785	465	31. Dezember 2025	31. Dezember 2028
LEAG KW	Jänschwalde B	-	BNA0786	465	31. Dezember 2027	31. Dezember 2028
RWE Power	Weisweiler G oder H	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1027 oder BNA1028	663 oder 656	-	01. April 2028
LEAG KW	Jänschwalde C	-	BNA0787	465	-	31. Dezember 2028
LEAG KW	Jänschwalde D	-	BNA0788	465	-	31. Dezember 2028
RWE Power	Weisweiler H oder G	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1028 oder BNA1027	656 oder 663	-	01. April 2029
LEAG KW	Boxberg N	-	BNA0122	465	-	31. Dezember 2029
LEAG KW	Boxberg P	-	BNA0123	465	-	31. Dezember 2029

RWE Power	Niederaußem G oder H	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0708 oder BNA0707	628 oder 648	-	31. Dezember 2029
RWE Power	Niederaußem H oder G	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0707 oder BNA0708	648 oder 628	31. Dezember 2029	31. Dezember 2033
Saale Energie	Schkopau A	-	BNA0878	450	-	31. Dezember 2034
Saale Energie	Schkopau B	-	BNA0879	450	-	31. Dezember 2034
LEAG KW	Lippendorf R	-	BNA0115	875	-	31. Dezember 2035
EnBW	Lippendorf S	-	BNA0116	875	-	31. Dezember 2035
RWE Power	Niederaußem K	-	BNA0709	944	-	31. Dezember 2038
RWE Power	Neurath (BoA 2)	F -	BNA1401a	1060	-	31. Dezember 2038
RWE Power	Neurath (BoA 3)	G -	BNA1401b	1060	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Schwarze Pumpe A	-	BNA0914	750	-	31. Dezember 2038

LEAG KW	Schwarze Pumpe B	-	BNA0915	750	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Boxberg R	-	BNA1404	640	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Boxberg Q	-	BNA0124	857	-	31. Dezember 2038.“

x) Anlage 3 wird gestrichen.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 9 werden die neuen Nummern 5 bis 11.

b) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. In § 13b Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 42 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bleibt unberührt.“

4. Nach § 13g Absatz 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Die Absätze 3, 4, 6 und 7 sind auf Erzeugungsanlagen, die auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Basis von § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden, entsprechend anzuwenden. Absatz 2 ist auf diese Erzeugungsanlagen mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Kalendertag für die vorläufige und endgültige Stilllegung aus der Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ergibt. Absatz 5 ist auf diese Erzeugungsanlagen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höhe der Vergütung abweichend von Absatz 5 Satz 2 entsprechend der Formel in Anlage 2 bestimmt wird. Ergibt die Überprüfung im Jahr 2026 nach § 47 Absatz 2 und nach den §§ 54 und 56 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, dass eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 nicht erforderlich ist, dann werden Braunkohleanlagen, die sich noch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Sicherheitsbereitschaft befinden, bis zum 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt.““

c) Es wird folgende neue Nummer 12 angefügt:

„12. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 13 g)
Vergütung Sicherheitsbereitschaft
Die Vergütung von vorläufig stillzulegenden Anlagen nach § 13g Absatz 9 wird nach folgender Formel festgesetzt:
$V_{it} = \left[P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left(RHB_i + \frac{C_i}{E_i} * EUA_t \right) \right] * E_i + (H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i)$
Ergibt sich bei der Berechnung der Summe aus $H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i$ ein Wert kleiner null, wird der Wert der Summe mit null festgesetzt.
Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:
V_{it}
die Vergütung, die ein Betreiber für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft erhält, in Euro,
P_t

<p>der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres T-1 bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft t relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Futures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht,</p>
<p>RD_i</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Erlöse für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 01. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>
<p>RE_i</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Regelenenergieerlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 01. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>
<p>O_i</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Optimierungsmehrerlöse im Zeitraum 01. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T gegenüber dem jahresdurchschnittlichen Spotmarktpreis als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>
<p>W_i</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Wärmelieferungserlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 01. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>
<p>RHB_i</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik sowie sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom - einschließlich der Betriebskosten der damit verbundenen Wärmeauskopplung als jährlicher Durchschnitt der T-3 bis T-1 in Euro je Megawattstunde; bei konzernintern bezogenen Lieferungen und Leistungen bleiben etwaige Margen außer Betracht (Zwischenergebniseliminierung); wenn Kraftwerksbetrieb und Tagebaubetrieb bei verschiedenen Gesellschaften liegen, sind für Brennstoffe und Logistik die variablen Förder- und Logistikkosten der Tagebaugesellschaften zu berücksichtigen,</p>
<p>C_i</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber zur Erzeugung der Strommenge E_i nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums 01. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Tonnen Kohlendioxid,</p>
<p>E_i</p>

<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesene an das Netz der allgemeinen Versorgung und in Eigenversorgungsnetze abgegebene Strommenge der stillzulegenden Anlage (Netto-Stromerzeugung) als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums 01. Juli des Jahres $T-3$ bis 30. Juni des Jahres T in Megawattstunden,</p>
<p>EUA_t</p>
<p>der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres $T-1$ bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr t der Sicherheitsbereitschaft relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Jahresfutures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht.</p>
<p>H_{it}</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft mit Blick auf die Stilllegung in Euro, in der Sicherheitsbereitschaft werden auch nachgewiesene Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft berücksichtigt, die vor Beginn der Sicherheitsbereitschaft entstanden sind.</p>
<p>FSB_{it}</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft in Euro, in der Sicherheitsbereitschaft werden auch nachgewiesene fixe Betriebskosten der Sicherheitsbereitschaft berücksichtigt, die vor Beginn der Sicherheitsbereitschaft entstanden sind.</p>
<p>$FHIST_i$</p>
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten ohne Tagebau und Logistik als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 in Euro,</p>
<p>i</p>
<p>die jeweilige stillzulegende Anlage,</p>
<p>T</p>
<p>Jahr der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft zum 31. Dezember wie in Anlage 2,</p>
<p>t</p>
<p>das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft, das sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Datum der endgültigen Stilllegung gemäß Anlage 2 bezieht.“““</p>

3. Artikel 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Beihilferechtlicher Vorbehalt

Die Regelungen zur Steinkohleausschreibung nach Artikel 1 Teil 2 und 3, die Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Artikel 1 Teil 5 einschließlich des gemäß dieser Vorschriften geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages dürfen erst angewendet werden, wenn eine gegebenenfalls notwendige beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt oder wenn die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass die beihilferechtliche Prüfung auf andere Weise zum Abschluss gebracht werden kann. Im Fall einer Genehmigung nach Satz 1 dürfen die Regelungen nur nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.“

Begründung

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen wie insbesondere fehlerhafte Verweise und sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen bleiben unkommentiert.

Zu § 43 KVBG neu

Die Ergänzung ist notwendig, um eine Anwendung der Regelungen für die Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auf die Braunkohle-Kleinanlagen zu ermöglichen.

Zu § 48 KVBG neu

In § 48 wird die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in dem dort benannten Umfang festgestellt. Diese Feststellung ist für landesrechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren verbindlich.

Übereinstimmend mit den Ergebnissen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) sowie den Ergebnissen der Einigung zwischen Bund, Ländern und den Betreibern der Braunkohlekraftwerke vom 15. Januar 2020, besteht der Bedarf für eine zeitnahe und planungssichere Umsetzung des Konsenses zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken und den im Verbund betriebenen Braunkohletagebauen im Rahmen der einschlägigen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dies betrifft die Umplanung (u.a. flächige Ausdehnung, Wiedernutzbarmachung, Restseegestaltung) bestehender Tagebaue im Hinblick auf einen angepassten Kohlebedarf. Dieser muss sowohl mit dem sich verkleinernden Kraftwerkspark und den in Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Stilllegungsdaten im Einklang stehen, als auch die sichere und zuverlässige Energieversorgung auf dem Weg bis zum vollständigen Ausstieg aus der Kohleverstromung im Sinne der staatlichen Verantwortung für die Energieversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge gewährleisten.

Der Bund hat für die Umsetzung des Gesamtkompromisses zum Ausstieg aus der Kohleverstromung ein weites gesetzgeberisches Ermessen. Die politische Entscheidung für den Kohleausstieg beinhaltet u.a. mit Unsicherheiten behaftete Prognosen sowie grundlegende Abwägungsentscheidungen über den künftigen

Energiebedarf, die Deckung dieses Energiebedarfs durch unterschiedliche Technologien, die dafür erforderliche Rohstoffversorgung in Deutschland sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Kraftwerks- und Tagebaustilllegungen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist eine normative Grundsatzentscheidung im Bereich der Energieversorgung. Für solche Grundsatzentscheidungen hat der Gesetzgeber einen besonders großen Gestaltungsspielraum, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über den Atomausstieg anerkannt hat:

„Im Hinblick auf diese Besonderheiten der Kernenergienutzung hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Kalkar-Entscheidung betont, dass die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten ist (BVerfGE 49, 89 <127>) und dass dem Atomrecht eine Sonderstellung zukommt, die es rechtfertigt, von verfassungsrechtlichen Grundsätzen abzuweichen, die auf anderen Rechtsgebieten anerkannt sind (a.a.O. S. 146). Daraus folgt ein großer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Entscheidung über das Ob und Wie der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Eine völlige Freistellung von ansonsten gebotenen Ausgleichsregelungen ist damit jedoch nicht verbunden.“ (BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 –, BVerfGE 143, 246-396, juris, Rn. 298).

Diese Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Atomausstieg sind auch auf die Entscheidung zum Ausstieg aus der Kohleverstromung und die Entscheidung zur in diesem Zusammenhang verbleibenden Restnutzung von einzelnen Braunkohlekraftwerken sowie den dafür erforderlichen Braunkohletagebauen übertragbar. Daher wird im Rahmen des beschriebenen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers die energiepolitische bzw. energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlreviers / Garzweiler II vom 05.07.2016 festgestellt.

Bei dieser Feststellung handelt es sich um eine Form der gesetzlichen Bedarfsplanung in dem politisch besonders diskutierten Bereich der Braunkohlennutzung. Die Regelung fügt sich ein in einen politischen Kompromiss zum Kohleausstieg. In diesem Kompromiss zu einem Kohleausstiegsgesetz haben sich Bund und Länder auf ein Verfahren zum Kohleausstieg geeinigt. Ziele sind die Einhaltung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele bei gleichzeitiger Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und einer langfristig vorhersehbaren sowie belastbaren Planung für die betroffenen Braunkohleregionen und die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Teil dieser normativen Grundsatzentscheidung ist es, dass in einem bestimmten Umfang in einem bestimmten Tagebau weiterhin die Rohstoff- und Energieversorgung durch einen bereits begonnenen und langfristig geplant und genehmigten Braunkohlentagebau gesichert werden soll. Es handelt sich um einen politisch sensiblen Bereich mit langfristiger Planung.

Die Versorgung der Braunkohlekraftwerke muss planbar und belastbar gesichert werden. Im Rahmen des Gesamtkompromiss zum Kohleausstieg wurde vereinbart, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der KWSB entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird. Damit verbleibt Garzweiler II als einziger Tagebau zur planungssicheren Versorgung der Braunkohlekraftwerke in Neurath und Niederaußem, woraus sich unter Beachtung aller Prognoseunsicherheiten ebenfalls die energiepolitische bzw. energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ergibt.

Indem sich der Gesetzgeber hier vorhandene Bewertungen und Planungen in Teilen zu eigen machen möchte, stellt er eine eigene Abwägungsentscheidung an.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese bundesgesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II die besondere Situation im Rheinischen Revier und insbesondere beim Tagebau Garzweiler II adressiert. Dies bedeutet nicht, dass andere Tagebaue nicht energiewirtschaftlich und energiepolitisch erforderlich sind. Insofern hat diese Feststellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren anderer Tagebaue.

Zu § 49 KVBG neu

In § 49 wird die Bundesregierung ermächtigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und -tagebauen zu schließen. Dabei soll dieser Vertrag die gesetzlichen Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohle-verstromung sowie insbesondere die weiteren in § 49 genannten Bereiche adressieren. Die Bundesregierung hat dazu bereits intensive Verhandlungen mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und -tagebauen geführt. Das Bundeskabinett hat den mit den Betreibern verhandelten Vertragsentwurf am 24. Juni 2020 zur Kenntnis genommen und den Bundesminister für Wirtschaft und Energie ermächtigt, sofern der Bundestag das Kohleausstiegsgesetz beschließt und die erforderliche Ermächtigungsgrundlage in § 49 KVBG in Kraft tritt, diesen Vertrag in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnen. Im Übrigen wird das Bundeskabinett diesen Vertragsentwurf dem Bundestag zur Kenntnis weiterleiten.